

E-2.5 Solaranlagen

A. Ausgangslage

Die Sonnenenergie, welche in Form von Licht und Wärme auf die Erdoberfläche trifft, kann aktiv durch Sonnenkollektoren zur Wärmeerzeugung (Warmwasser und Heizungsunterstützung) sowie durch Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung genutzt werden.

Die Förderung von erneuerbaren Energien (Stromproduktion) und der Steigerung der Effizienz gehören zu den Zielen des Energiekonzeptes des Kantons Solothurn. Dabei spielen Solaranlagen eine wichtige Rolle. Rasche und unkomplizierte Bewilligungsverfahren gehören zu den Erfolgsfaktoren. Aus diesem Grund wurden die Anforderungen und Verfahren für die Bewilligung von Solaranlagen mit dem revidierten Raumplanungsgesetz und der entsprechenden Raumplanungsverordnung geändert.

Ein grosser Teil der Solaranlagen bedarf keiner Baubewilligung mehr. Das gilt für Anlagen, welche auf Dächern «genügend angepasst» sind. Solche Vorhaben sind der zuständigen Behörde lediglich zu melden. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung.

B. Ziele

- Die vorhandenen Potenziale im Kanton Solothurn zur Nutzung von Sonnenenergie ausschöpfen.

C. Grundlagen

- [Bundesgesetz über die Raumplanung \(Raumplanungsgesetz RPG; SR 700 Art. 18a\)](#)
- [Raumplanungsverordnung \(RPV; SR 700.1, Art. 32a und 32b\)](#)
- [Planungs- und Baugesetz \(PBG; BGS 711.1, § 36\)](#)
- [Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler \(Kulturdenkmäler-Verordnung KDV; BGS 436.11, § 6 und 19\)](#)
- [Verordnung über den Natur- und Heimatschutz \(NHV; BGS 435.141, § 7\)](#)
- [Amt für Umwelt, Energiefachstelle des Amtes für Wirtschaft und Arbeit: Energiekonzept Kanton Solothurn, 2014](#)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 32b lit. f der Raumplanungsverordnung gelten folgende Objekte:

E-2.5.1

- Die Altstädte Solothurn und Olten sowie der Dorfkern von Balsthal (nach § 6 Abs. 1 KDV);
- Die im Schutzverzeichnis der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung vom Kanton geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 1 KDV);
- Die im Anhang des Schutzverzeichnisses der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung von den Gemeinden geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 2 KDV);
- Die geschützten Bereiche des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts (nach § 7 Abs. 2 NHV bzw. Kapitel L-2.1);
- Die Ortsbildschutzzonen sowie Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart (nach § 36 Abs. 1 lit. a und b PBG).

Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler Bedeutung nach Beschluss E-2.5.1 bedürfen einer Baubewilligung.

E-2.5.2

Planungsaufträge

Die Gemeinden sorgen dafür, dass Bauvorhaben für Solaranlagen, welche nach Art. 18a RPG keiner Baubewilligung bedürfen, der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden sind. Der Meldung sind ein Situationsplan, ein Fassadenplan sowie ein Baubeschrieb beizulegen.

E-2.5.3